



# LANS

## **ABFALLGEBÜHREN GEMEINDE LANS**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lans vom 02.06.2020 über die Erhebung von Abfallgebühren. Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

### **§ 1 Abfallgebühren**

Die Gemeinde Lans erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

### **§ 2 Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach Einwohnergleichwerte bzw. nach Nutzung eines Objektes und beträgt pro Jahr:

<b>Nutzung des Objekts</b>	<b>Grundgebühr</b>	<b>Einwohnergleichwert</b>
Einzelhaushalt	€ 30,00	1
Zweipersonen-HH	€ 55,00	1,83
Dreipersonen-HH	€ 65,00	2,17
Vier- u. Mehrpersonen HH	€ 78,00	2,60
Fremdenheim	€ 30,00	1
Ferienwohnung	€ 15,00	0,5
Privatzimmer (bis 10 Betten)	€ 12,00	0,4
Privatzimmer (über 10 Betten)	€ 15,00	0,5
Gewerbebetriebe	€ 96,00	3,20
Arzt u. sonstige Büro	€ 30,00	1
Leerstände und Freizeitwohnsitze	€ 100,00	3,33

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.

### **§ 3 Weitere Gebühren**

Die weitere Gebühr beinhaltet die Kosten für die Bereitstellung der Müllsäcke sowie die Entsorgung dieser und beträgt für den Restmüll:

<b>Nutzung des Objekts</b>	<b>Grundgebühr</b>	<b>Anzahl Müllsäcke</b>	<b>Einwohnergleichwert</b>
Einzelhaushalt	€ 22,50	für 15 Säcke	1

Zweipersonen-HH	€ 30,00	für 20 Säcke	1,33
Dreipersonen-HH	€ 30,00	für 20 Säcke	1,33
Vier- u. Mehrpersonen HH	€ 37,50	für 25 Säcke	1,67
Fremdenheim	€ 60,00	für 40 Säcke	2,67
Ferienwohnung	€ 22,50	für 15 Säcke	1
Privatzimmer (bis 10 Betten)	€ 7,50	für 5 Säcke	0,33
Privatzimmer (über 10 Betten)	€ 30,00	für 20 Säcke	1,33
Gewerbebetriebe	€ 195,00	für 130 Säcke	8,67
Arzt u. sonstige Büro	€ 30,00	für 20 Säcke	1,33
jeder weitere Restmüllsack	€ 1,50	pro Sack	

Restmüllgroßbehälter sind je nach Fassungsvermögen mit Restmüllschleifen lt. Berechnung der Gemeinde zu versehen.

#### **Biomüll**

10 Liter (1 Rolle mit 26 Stk.)	€ 18,20 (€ 0,70/ Stk.)
--------------------------------	------------------------

#### **§ 4 Verschreibung**

Die Jahresgrundgebühr ist am 15.4. und die weitere Jahresgebühr am 15.10. jeden Jahres vorzuschreiben. Die Fälligkeit beträgt 30 Tage. Als Stichtage der Basisdaten (u.a. gemeldete Personen) wird der 1.4. bzw. 1.10. festgesetzt.

#### **§ 5 Festsetzung der Abgabe**

- (1) Die Abfallgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Oktober jeden Jahres fällig. Die fällige Abfallgebühr wird aufgrund der festgelegten Stichtage zur Ermittlung der Basisdaten ermittelt und unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung wird die laufende Abfallgebühr als Teilzahlung, jeweils zum 15. April, fällig. Änderungen bei den Basisdaten werden jedoch angepasst.

#### **§ 6 Gebühren**

Alle obigen Angaben sind Bruttobeträge und enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer von 10 %.

#### **§ 7 GebührenschuldnerIn, gesetzliches Pfandrecht**

- (1) SchuldnerIn der Abfallgebühren sind die/der EigentümerInnen der Grundstücke zum Zeitpunkt der Abrechnung, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der/die EigentümerIn des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der/die InhaberIn des Baurechtes, SchuldnerIn der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist GebührenschuldnerIn der/die ÜbergeberIn, soweit diese/r GemeindebewohnerIn einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Lans in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.01.2001 außer Kraft.

Gemeinde Lans, am 02.06.2020

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Dr. Benedikt Erhard

Angeschlagen am: 26.06.2020

Abgenommen am: 11.07.2020

---

### Gemeinde Lans

Scheibeweg 128  
6072 Lans, Tirol  
ATU49084609

Tel: +43 (0)512 377 378  
Fax: +43 (0)512 377 378-4  
gemeinde@gemeinde-lans.at  
www.gemeinde-lans.at

Tiroler Sparkasse  
IBAN AT06 2050 3007 0000 1506  
Raiffeisen Landesbank Tirol  
IBAN AT19 3600 0000 0102 0551

